

# Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)

Version vom 28. Mai 2009

## 1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, )** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** von 24. November 2005. (abrufbar auf [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch))

Gestützt auf Art. 6 FBO ist die SGDV zuständig für die Ausarbeitung des Fortbildungsprogramms sowie deren Durchführung, Anwendung und Evaluation. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet „Dermatologie und Venerologie“ tätig ist und die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, kann mit dem Fortbildungsdiplom die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## 2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und des vorliegenden Programms verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen.

## 3. Umfang und Gliederung der Fortbildungspflicht

### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Abbildung 1):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. **25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung** und bis zu **25 Stunden erweiterte Fortbildung**.
- 30 Stunden Selbststudium (nicht kontrolliert)

Ärzte mit mehreren Facharztstiteln erfüllen die 25 Stunden fachspezifische Fortbildung lediglich einmal und zwar auf dem Gebiet, welches ihrer Haupttätigkeit entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht (Art. 5 FBO).

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungsstunden erworben werden (Art. 5 FBO).

## **3.2 Fachspezifische Kernfortbildung für Dermatologie und Venerologie**

### **3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung**

Die fachspezifische Kernfortbildung muss in einem oder mehreren der Fachgebiete ausgeführt werden, welche im Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms Dermatologie und Venerologie aufgeführt sind.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGDVG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste fachspezifischer Fortbildungsangebote findet sich unter [www.derma.ch](http://www.derma.ch).

### **3.2.2 Automatisch anerkannte fachspezifische Kernfortbildung**

Generell werden von der SGDVG folgende Anlässe automatisch als Kernfortbildung anerkannt (1 Stunde = 1 Credit):

- Nationale wissenschaftliche Veranstaltungen der SGDVG (Jahresversammlung, Frühjahrskolloquium, Cours de perfectionnement).
- Wissenschaftliche Veranstaltungen, die von den Weiterbildungsstätten der Kategorien, A, B und C organisiert werden.
- Nationale und regionale Kongresse von dermatologischen Gesellschaften der angrenzenden Nachbarländer (Fortbildungswoche der DDG (Deutsche Dermatologische Gesellschaft) in München, JDP (Journées dermatologiques de Paris)).
- Internationale Kongresse der dermatologischen Gesellschaften EADV (European Academy of Dermatology and Venereology), AAD (American Academy of Dermatology), ESDR (European Society for Dermatological Research)
- lokale „Kollegenkränzli“, Journalclubs etc. werden pro Anlass von mindestens 2 Stunden Dauer mit 2 Credits honoriert (max 10 Credits/Jahr).
- Fortbildungen in einer dermatologischen Subspezialität (Schwerpunkt Dermatopathologie oder Fähigkeitsausweise (Laserbehandlungen der Haut und der hautnahen Schleimhäute, Phlebologie, SGUM periphere Gefässe Submodul Venen) der FMH, können mit max. 10 Credits/Jahr auch für die Kernfortbildung angerechnet werden.
- Wissenschaftliche Vorträge als Redner im Rahmen von ärztlichen Fortbildungen werden pro Vortrag mit max. 2 Credits bewertet. (max 10 Credits/Jahr)
- Teilnahme am medizinischen Staatsexamen für Dermatologie/ Venerologie als Examinator oder Co-Examinator wird pro Stunde mit 1 Credit honoriert. (max 5 Credits/Jahr)
- Teilnahme an der Qualitätskontrolle « SSDV-CSCQ », z.B. "Dermatologie-Mycologie" wird mit 1 Credit pro Stunde einer Umfrage bewertet.
- Wissenschaftliche Publikationen einer "peer-reviewed" wissenschaftlichen Arbeit werden für den Erstautor mit 10 den Letztautor mit 5 und für die restlichen Autoren mit 2 Credits abgegolten. (max.10 Credits/Jahr)

### **3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

- Kongresse und Tagungen weiterer, das Fachgebiet Dermatologie und Venerologie mit ihren Subspezialitäten repräsentierender, nationaler und internationaler Gesellschaften (nach Rücksprache mit der Fortbildungskommission der SGDVG)

- Teledermatologie- und Online-Fortbildung mit Self-assessment, die durch die SGD V akkreditiert sind, werden ebenfalls auf der Basis 1 Stunde = 1 Credit honoriert.

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning-Angeboten können bei der Fortbildungskommission der SGD V eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesellschaft oder der FMH validiert sein. Es ist auch möglich, die erweiterte Fortbildung durch zusätzliche Kernfortbildung des eigenen Faches zu ergänzen.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet). Die Anrechnung des Selbststudiums erfolgt ohne Überprüfung.

## **4. Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen**

Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen so wie die Vergabe der Credits erfolgt durch die Fortbildungskommission der SGD V. Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinie « Zusammenarbeit Ärzte und Industrie » vom 24. November 2005 entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter [www.derma.ch](http://www.derma.ch) festgehalten. Der Antrag ist wenigstens **4 Wochen** vor der Veranstaltung zu stellen.

## **5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **5.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung**

Alle Fortbildungspflichtigen bestätigen die von ihnen absolvierten Fortbildungen gemäss dem von der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie dafür vorgesehenen Aufzeichnungssystem:

- Die Facharzttitelträger verpflichten sich, die absolvierten Fortbildungen auf einem Fortbildungsprotokoll der SGD V aufzulisten.

Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Kontrolle angerechnet.

Teilnahmebestätigungen sind während 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Fortbildungskommission vorzuweisen.

### **5.2 Kontrollperiode**

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie beginnt für alle Titelträger gleichzeitig: aktuelle Periode 2008-2010, usw. Sie beginnt mit dem ersten Jahr, in dem ein Titelträger fortbildungspflichtig geworden ist.

### 5.3. Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle der SGDVG basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration.

- Nach Ablauf einer 3jährigen Periode müssen die Facharzttitelträger mit einem Einheitsformular (Selbstdeklaration) der FMH-SGDVG, z.Hd. der Fortbildungskommission der SGDVG bestätigen, dass sie ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben.

Diese wird systematisch kontrolliert:

- 10% der Titelträger (per Losentscheid) werden alle drei Jahre eingeladen, ihre FB-Unterlagen an die FB-Kommission der SGDVG einzureichen.
- Alle Praxisinhaber mit einer Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Dermatologie und Venerologie werden eingeladen, Ihre Fortbildungsunterlagen der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGDVG einzureichen.

### 5.4 Nachholen fehlender Fortbildung

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

## 6. Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel für Dermatologie und Venerologie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der SGDVG.

FMH-Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharzttitel für Dermatologie und Venerologie zu verfügen, erhalten eine von der SGDVG ausgestellte Fortbildungsbestätigung.

Nichtmitglieder der FMH dokumentieren ihre Fortbildung direkt gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und –bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGDVG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGDVG.

## 7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Die SGDVG entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine Befreiung von der Fortbildungspflicht, zum Beispiel bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (>1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

## 8. Schwerpunktfortbildung

Inhaber des Schwerpunktes Dermatopathologie müssen zusätzliche Fortbildungen ausweisen gemäss Anhang 1.

## **9. Gebühren**

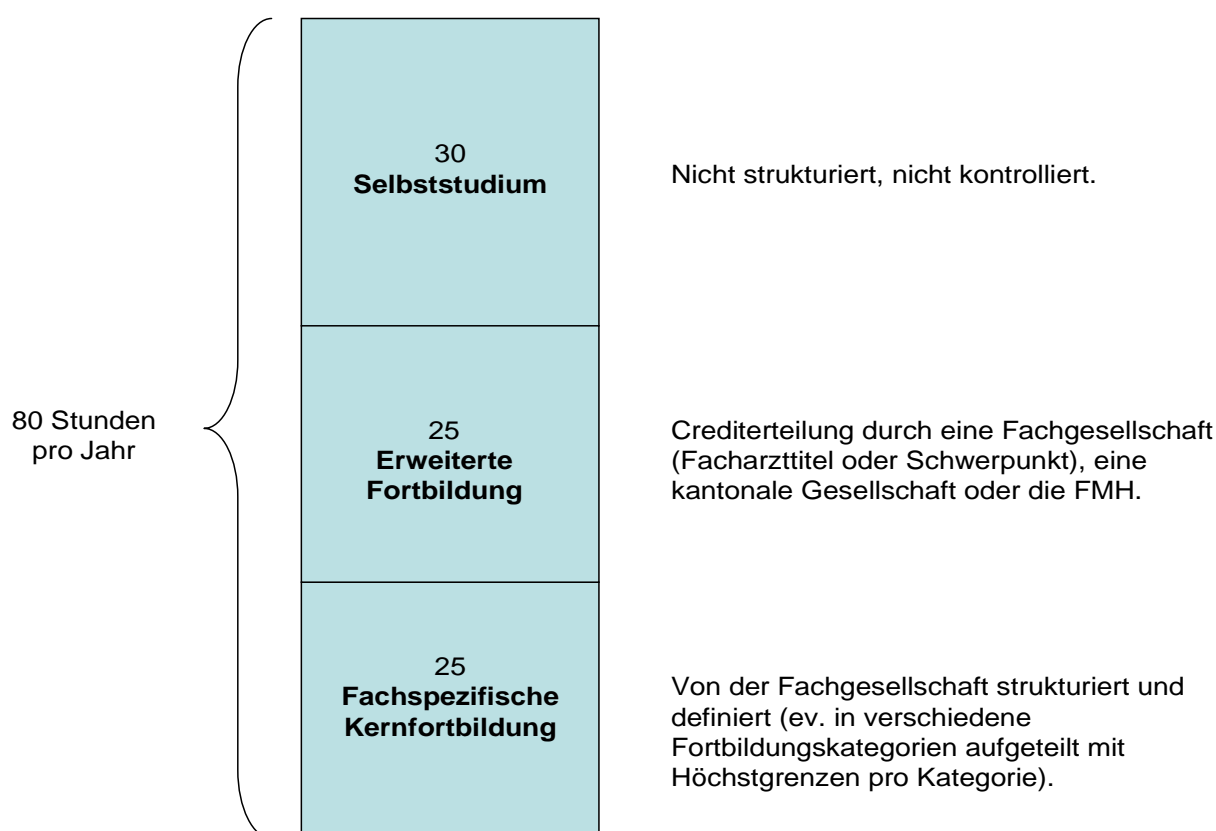
Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie bestimmt eine kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome und -bestätigungen. Das Fortbildungsdiplom ist für die Mitglieder der SGDVG gratis und für Nichtmitglieder beträgt die Gebühr CHF 200.-. Die Fortbildungsbestätigung ist gebührenfrei.

## **10. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 12. Juni 2009 genehmigt.

Es tritt per 4. September 2009 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 5. September 2008.

**Abbildung 1**  
**Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr**



**Anhang 1:**  
**Fortbildung für den Schwerpunkt in Dermatopathologie**

**1. Allgemeines**

Der Titelträger des Schwerpunktes Dermatopathologie muss seine Fortbildung in Dermatopathologie nachweisen. Die Kontrolle obliegt der Weiter- und Fortbildungskommission der SGD.V.

**2. Dauer und Struktur der Fortbildung**

Der Titelträger des Schwerpunktes in Dermatopathologie muss jährlich 20 Fortbildungs-Credits nachweisen

**3. Inhalt der Fortbildung**

Die Fortbildung für den Schwerpunkt Dermatopathologie erfolgt und wird zertifiziert durch die Teilnahme an Kongressen, Seminaren und Workshops der „Swiss Group of Dermatopathology“, der „European Society of Dermatopathology“, der „American Society of Dermatopathology“ und der „International Society of Dermatopathology“, sowie anderer Arbeitsgruppen und Gesellschaften europäischer Länder.